



## Schutzverordnung Ernetschwil

### Vorschriften und Anhang

---

Datum: Februar 2020

Vom Gemeinderat erlassen am: 17.01.1983 / 10.02.1997 / 29.11.1999 / 22.05.2000

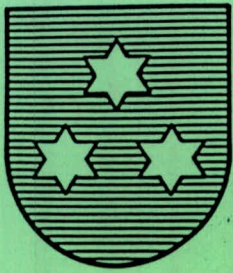
Öffentlich aufgelegt vom: 31.01.1983 bis: 02.03.1983

Öffentlich aufgelegt vom: 25.02.1997 bis: 26.03.1997

Öffentlich aufgelegt vom: 15.12.1999 bis: 13.01.2000

Öffentlich aufgelegt vom: 29.08.2000 bis: 27.09.2000

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **03.11.1994**  
**17.07.1998**  
**14.02.2000**  
**20.12.2000**



**GEMEINDE  
ERNETSCHWIL**

---

# **SCHUTZVERORDNUNG**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1	Geltungsbereich	1
Art.2	Zweck	1
Art.3	Vorbehalte	1
Art.4	Beiträge an Kultur- und Naturobjekte	1

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art.5	Ortsbild Dorf	2
Art.6	Kulturobjekte	2
Art.7	Naturschutzgebiete	3
Art.8	Landschaftsschutzgebiete	4
Art.9	Hecken, Feld- und Ufergehölze	4

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.10	Ausnahmen	5
Art.11	Zuwiderhandlungen	5
Art.12	Aufsicht und Pflege	5
Art.13	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Ernetschwil erlässt, gestützt auf Art.98ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1) und Art.12ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art.136 lit.g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) nachstehende Verordnung.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Geltungsbereich

#### Art.1

<sup>1</sup>Die Verordnung gilt für

- das im Plan schwarz punktierte Ortsbild
- die im Plan rot eingezeichneten Kulturobjekte
- die im Plan blau-grün angelegten Naturschutzgebiete
- die im Plan schwarz umrandeten Landschaftsschutzgebiete
- die im Plan grün eingetragenen Hecken, Feld- und Ufergehölze

<sup>2</sup>Der Schutzplan 1:5000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

### Zweck

#### Art.2

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der gemäss Art.1 aufgeführten Gebiete und Objekte.

### Vorbehalte

#### Art.3

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglements und des Zonenplans Ernetschwil vorbehalten.

### Beiträge an Kultur- und Naturobjekte

#### Art.4

Die Gemeinde kann Beiträge an die Mehrkosten für denkmalpflegerische Massnahmen sowie an die Kosten für Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten, unabhängig allfälliger kantonaler Beiträge, leisten.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Ortsbild Dorf

#### Art.5

- <sup>1</sup>Das Ortsbild Dorf ist in seiner historischen Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.
- <sup>2</sup>Neue Bauten und Anlagen und deren Umgebung sind der bestehenden Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe usw.), dem Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung usw.) und ihrer Umgebung anzupassen.
- <sup>3</sup>Flachdachbauten sind nicht zulässig.
- <sup>4</sup>Jegliche Aenderung von Bauten im Ortsbildschutzgebiet ist bewilligungspflichtig.

### Kulturobjekte

#### Art.6

- <sup>1</sup>Der Abbruch von geschützten Einzelbauten (Kulturobjekte) sowie die Zerstörung ihrer Substanz ist untersagt.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, durch besondere Verfügungen oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.
- <sup>3</sup>Bauten und Anlagen in der Umgebung von Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass deren schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.
- <sup>4</sup>Liste der geschützten Bauten:

Nr.	Objekt	Assek.-Nr.	Lage / Ortsbezeichnung
1	Kath. Pfarrkirche	330	östlich Dorfende
2	Pfarrhaus	331	bei der Kirche
4	Wohnhaus	352	beim Dorfplatz
5	Wohnhaus	345	Bäckerei Weber
7	Gasthaus Rössli	332	schräg vis-à-vis Kirche
8	Gasthaus Altbad	367	Altbad
9	Wohnhaus	363	Badhaus
13	Wohnhaus	250	Hof
14	Wohnhaus	239	oberer Scheibüel
16	Kapelle St. Matthä	137	Rietmatt
18	Wohnhaus	56	Höh
22	Wohnhaus	216	Schwarzholz
24	Wohnhaus	220	Schwarzholz
25	Wohnhaus	222	Paradies
26	Bildstöcklein		Schlatt
27	Wohnhaus	305,306	Oberernetschwil
28	Wohnhaus	62	Zübli

**Naturschutzgebiete Art.7**

<sup>1</sup>In den Naturschutzgebieten sind die Pflanzen- und Tiergemeinschaften samt ihren Lebensgrundlagen zu erhalten.

<sup>2</sup>Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen, sind nicht statthaft; insbesondere sind verboten:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen
- b) das Aufstellen von Wohnwagen sowie das Zelten und Campieren
- c) das Entfachen von Feuern und das Abbrennen der Pflanzendecke
- d) das Verändern der Landschaftsoberfläche durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Materialabtragungen
- e) Massnahmen, die eine Veränderung der Wasserfläche und des Wasserhaushaltes zur Folge haben, welchen den Schutzziele dieser Verordnung widersprechen
- f) die Düngung, Beweidung und Drainierung
- g) das Entfernen von Feldgehölzen, Bäumen und Hecken
- h) das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen
- i) das Anwenden von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung
- k) das Fangen und Belästigen von Tieren (Jagd und Fischerei bleiben gemäss Spezialgesetzgebung gewährleistet)
- l) das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten
- m) das freie Laufenlassen von Hunden
- n) das Baden und Bootfahren
- o) das Verursachen von Lärm.

<sup>3</sup>Das Betreten der Schutzgebiete ausserhalb markierter Wege ist nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung einschliesslich bewilligter Jagd und Fischerei zulässig.

<sup>4</sup>Die Riedflächen sind jährlich einmal, frühestens am 1. September, zu schneiden. Die Streue ist zu entfernen.

<sup>5</sup>Bestand und Betrieb der Langlaufloipen bleiben gewährleistet. Die Anlage neuer Loipen und das Planieren des Geländes bei bestehenden Loipen ist nicht gestattet. Bis 31. März müssen die Betriebseinrichtungen und -gegenstände weggeräumt werden.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat Ernetschwil kennzeichnet die Naturschutzgebiete und bringt die notwendigen und zweckmässigen Markierungen an.

<sup>7</sup>Liste der geschützten Naturschutzgebiete:

- N1	Riedwiesen	Durchschlagen
- N2	Riedwiesen	Durchschlagen / Moos
- N3	Riedwiesen	Durchschlagen / Büelen
- N4	Riedwiesen	Büelen
- N5	Riedwiesen	Büelen Eggweid
- N6	Riedwiesen	Hinter Bildhus
- N7	Riedwiesen	Abtswald
- N8	Riedwiesen	Allmeind
- N9	Riedwiesen	Allmeind
- N10	Riedwiesen	Höh / Widen
- N11	Riedwiesen	Frankenholz / Höh
- N12	Riedwiesen	Höh
- N13	Weiher	Bildhus
- N14	Weiher	Allmeind
- N15	Riedwiesen	Büelen / Eggweid
- N16	Riedwiesen	Hinterschümburg

**Landschafts-  
schutzgebiete**

**Art.8**

<sup>1</sup>Die Landschaftsschutzgebiete sind in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, ihrer ökologischen Bedeutung und ihrem Erholungswert zu erhalten.

<sup>2</sup>Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in die Landschaft wie Aufforsten, Entfernen von freistehenden Bäumen und Feldgehölzen usw. dürfen vom Gemeinderat nur bewilligt werden, wenn das Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup>Das Böllenbergtobel ist in seiner Natürlichkeit zu belassen; die Struktur der Kohlenschichten ist nach Beendigung des bewilligten Abbaus sichtbar zu lassen.

<sup>4</sup>Liste der Landschaftsschutzgebiete:

- L1 Böllenbergtobel - Haslentobel
- L2 Berg Sion
- L3 Eichermüli - Passhöhe Ricken
- L4 Vordere Tönnenen

**Hecken, Feld-  
und Ufergehölze**

**Art.9**

<sup>1</sup>Hecken, Feld- und Ufergehölze sind zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.

<sup>2</sup>Die Beseitigung der Schutzgegenstände gemäss Abs.1 dieser Vorschrift ist bewilligungspflichtig.

Bewilligt der Gemeinderat die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, so kann er Realersatz oder Ersatzbeschaffung nach Massgabe von Art.3 Abs.2 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) verlangen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Ausnahmen

#### Art.10

<sup>1</sup>Soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist, beurteilt der Gemeinderat Gesuche für Aenderungen in geschützten Ortsbildern oder an Einzelbauten bzw. für Massnahmen, die eine Aenderung von Flora und Fauna nach sich ziehen.

<sup>2</sup>Bewilligungen für Gesuche, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge hätten, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

#### Zu widerhandlungen

#### Art.11

<sup>1</sup>Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzlichen und die fahrlässigen Uebertretungen.

<sup>2</sup>Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art.130 und 131 des Baugesetzes.

#### Aufsicht und Pflege

#### Art.12

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wacht darüber, dass diese Verordnung eingehalten wird.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die für die Ueberwachung der Schutzgebiete zuständigen Aufseher bezeichnen und gibt ihnen die erforderlichen Ausweise ab.

#### Inkrafttreten

#### Art.13

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Oeffentliche Auflage vom

31. Januar 1983 bis 2. März 1983

Ernetschwil, den 17. Januar 1983

Für den Gemeinderat

Der Gemeindammann:



Der Gemeinderatsschreiber:

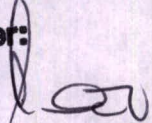
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

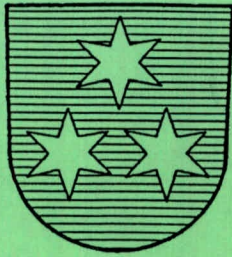
.....  
 .....  
 Siehe Rückseite

Vom Baudepartement  
des Kantons St.Gallen  
genehmigt am

3. NOV. 1994

Der Vorsteher:





GEMEINDE  
ERNETSCHWIL

---

NACHTRAG I ZUR

# SCHUTZVERORDNUNG

VOM 3. NOVEMBER 1994

AUFLAGEEXEMPLAR

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 4 Wirkung / Umgebungsschutz
- Art. 5 Beiträge an Kultur- und Naturobjekte

### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Art. 6 Ortsbild Dorf
- Art. 7 Kulturobjekt
- Art. 8 Naturschutzgebiet
- Art. 9 Umgebungsschutzgebiet
- Art. 10 Abgeltung ökologischer Leistungen
- Art. 11 Hecke, Feld- und Ufergehölz
- Art. 12 Landschaftsschutzgebiet
- Art. 13 Lebensraum Kerngebiet
- Art. 14 Lebensraum Schongebiet
- Art. 15 Geotopschutzgebiet

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 16 Bewilligungspflicht
- Art. 17 Bewilligungen
- Art. 18 Zuwiderhandlungen
- Art. 19 Aufsicht und Pflege
- Art. 20 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Verordnung gilt für

- das im Plan schwarz punktierte Ortsbild
- die im Plan rot eingezeichneten Kulturobjekte
- die im Plan blau-grün angelegten Naturschutzgebiete
- die im Plan hell-grün angelegten Umgebungsschutzgebiete
- die im Plan grün eingetragenen Hecken, Feld- und Ufergehölze
- die im Plan hellgrün schraffierten Landschaftsschutzgebiete
- die im Plan grün schraffierten (eng) Lebensraum Kerngebiete
- die im Plan grün schraffierten (weit) Lebensraum Schongebiete
- die im Plan rot umrandeten Geotopschutzgebiete

### Wirkung / Umgebungsschutz

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

<sup>2</sup>In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

### Beiträge an Kultur- und Naturobjekte

#### Art. 5 (bisher Art. 4)

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Ortsbild Dorf                      Art. 6    (bisher Art. 5)

Kulturobjekt                      Art. 7    (bisher Art. 6)

Naturschutzgebiet                Art. 8

<sup>2</sup>Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen, sind nicht statthaft; insbesondere sind verboten:

...

...

...

g) das Entfernen von Feldgehölzen, Bäumen und Hecken (vorbehalten bleiben Pflegemassnahmen)

h) das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen, Beeren und Pilzen

i) das Anwenden von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung

...

p) das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern

q) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen

r) das Ansiedeln und Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren.

<sup>7</sup>Liste der geschützten Naturschutzgebiete:

- .....

- .....

- .....

- N17    Riedwiesen    Durchschlag / Mass

- N18    Riedwiesen    Eich

Umgebungsschutzgebiet (Pufferzone)                Art. 9

<sup>1</sup>In den Umgebungsschutzgebieten sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

<sup>2</sup>Insbesondere sind verboten:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- c) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen
- d) andere Nutzung als Dauerwiese oder Herbstweide ab Mitte September
- e) das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern
- f) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- g) Massnahmen, die eine Veränderung der Wasserfläche und des Wasserhaushaltes zur Folge haben, welchen den Schutzziele dieser Verordnung widersprechen.

**Abgeltung ökologischer Leistungen Art. 10**

Sie richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

**Hecke, Feld- und Ufergehölz**

**Art. 11 (bisher Art. 9)**

**Landschaftsschutzgebiet**

**Art. 12 (bisher Art. 8)**

<sup>3</sup>Das Böllenbergtobel ist in seiner Natürlichkeit zu belassen; die Struktur der Kohlschichten ist nach Beendigung des bewilligten Abbaus sichtbar zu lassen. (streichen)

<sup>4</sup>Liste der Landschaftsschutzgebiete:

- L1 Berg Sion (bisher L2)
- L2 Bildhus (bisher Teil von L3)
- L1 Böllenbergtobel - Haslentobel (streichen)
- L3 Eichermüli - Passhöhe Ricken (streichen)
- L4 Vordere Tänneren (streichen)

**Lebensraum Kerngebiet**

**Art. 13**

<sup>1</sup>Die Lebensraum Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:

- a) die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist

gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig.

- b) Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- c) Bau oder Ausbau von Strassen
- d) Erstellen von Transportanlagen
- e) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien
- f) Moto-Cross (Trial); Fliegenlassen von Modellflugzeugen; Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen
- g) für Delta- und Hänggleiterfliegerei gilt ein generelles Startverbot innerhalb des Kerngebietes
- h) touristische oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe.

<sup>2</sup>Die heutige land-, alp, forstwirtschaftliche und touristische Nutzung ist gewährleistet. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

#### Lebensraum Schongebiet

#### Art. 14

<sup>1</sup>Die Lebensraum Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- a) Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird
- b) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien

<sup>2</sup>Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

#### Geotopschutzgebiet

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die im Schutzplan umgrenzten Geotopschutzgebiete sind zu erhalten. Sie sind vor Einflüssen zu schützen, die ihren Be-

stand oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Namentlich untersagt sind Geländeänderungen sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Gewässer- oder Geländedynamik sowie der geologischen Aufschlüsse zur Folge haben.

<sup>3</sup>Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Ausnahmen

Art. 10 (streichen)

#### Bewilligungspflicht

Art. 16

<sup>1</sup>Die Baubewilligung nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG innerhalb der in Art. 1 SV erwähnten Schutzobjekte ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes und Wasserbauvorhaben;
- Die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher Besonderheiten wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Alleen, Trockenmauern, Geotope usw.;
- Massnahmen, die eine Veränderung der Fauna und Flora nach sich ziehen.

<sup>2</sup>Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

#### Bewilligungen

Art. 17

<sup>1</sup>Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 17 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

<sup>2</sup>Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nach-

<sup>2</sup>Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten (Art. 98 Abs. 2 BauG).

<sup>3</sup>Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung, Tiefbau- und Strassenverwaltung, Planungsamt, Kantonsforstamt), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat behandelt (Art. 101 BauG).

Zu widerhandlungen	Art. 18 (bisher Art. 11)
Aufsicht und Pflege	Art. 19 (bisher Art. 12)
Inkrafttreten	Art. 20 (bisher Art. 13)

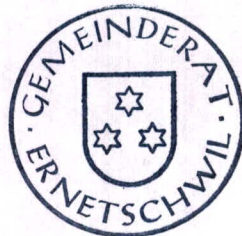
Die Genehmigungen für die nicht geänderten Artikel und Absätze bleibt bestehen.

Vom Gemeinderat erlassen:

am 10. FEB. 1997

Öffentliche Auflage

25. FEB. 1997 vom ..... bis 26. MRZ. 1997 .....



Gemeinderat

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:



Vom Baudepartement des Kts. St. Gallen genehmigt am: 17. Juli 1998

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Planungsamtes: Dr. P. Flaad



GEMEINDE  
ERNETSCHWIL

---

BEREINIGUNG

AUFGRUND DES REKURSVERFAHRENS ZUM

NACHTRAG I ZUR

# SCHUTZVERORDNUNG

VOM 3. NOVEMBER 1994

AUFLAGEEXEMPLAR

## INHALTSVERZEICHNIS

### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 9 Umgebungsschutzgebiet

## STREICHUNG

### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Umgebungsschutz-  
gebiet (Pufferzone)

Art. 9

1. ...

2. ...

a) ...

b) ...

c) ...

d) andere Nutzung als Dauerwiese oder Herbstweide ab  
Mitte September

e) ...

f) ...

g) ...

## ANPASSUNG

### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Umgebungsschutz-  
gebiet (Pufferzone)

Art. 9

1. ...

2. ...

a) ...

b) ...

c) ...

d) das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern

e) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen

f) Massnahmen, die eine Veränderung der Wasserfläche und des Wasserhaushaltes zur Folge haben, welchen den Schutzzielen dieser Verordnung widersprechen.

Vom Gemeinderat erlassen:

am **2.9. NOV. 1999**

Öffentliche Auflage

vom **1.5. DEZ. 1999** bis **1.3. JAN. 2000**



Gemeinderat

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Baudepartement des Kts. St. Gallen genehmigt

am: **14. FEB. 2000**



~~Der Vorsteher des Baudepartementes:~~

Mit Ermächtigung:  
Der Leiter des Planungsamtes:



GEMEINDE  
ERNETSCHWIL

NACHTRAG II (ANPASSUNG) ZUM GENEHMIGTEN

# SCHUTZPLAN 1:5000

VOM 3. NOVEMBER 1994

Vom Gemeinderat erlassen

am 22.05.2000

Der Gemeindammann

.....

Der Gemeinderatsschreiber

.....

Öffentlich aufgelegt

vom 29.08.00 bis 27.09.00

Vom Baudepartement des Kt. St. Gallen genehmigt

am 20. DEZ. 2000

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Planungsamtes



.....









SPAARGAREN  
PARTNER AG

Datum:  
09.08.2000 23.08.2000

Format:  
60 x 63

Auftrag Nr.:  
3148

# Festlegungen

-  Ortsbildschutzgebiet
-  Kulturobjekt schützenswert
-  Naturschutzgebiet
-  Umgebungsschutzgebiet  
Hecke, Feld- und Ufergehölz
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Lebensraum Kerngebiet
-  Lebensraum Schongebiet
-  Geotopschutzgebiet

# Hinweise

-  Wald
- 

ERGÄNZUNG      STREICHUNG

-       
-       

